

Die neue Bio-AHV-Verordnung – Eine Kurzinformation des BÖL-Projektes BioZertAHV

Was bleibt? Was ändert sich?

Der Gesetzgeber hat entschieden: Bio in der Außer-Haus-Verpflegung ist in Deutschland künftig über das **Ökolandbau-Gesetz (ÖLG)** und die **Bio-AHV-Verordnung (Bio-AHVV)** national geregelt. Ab der Veröffentlichung der neuen Bio-AHV-Verordnung im Bundesgesetzblatt, voraussichtlich Ende August/Anfang September, werden die bisherigen Anforderungen aus der alten EU-Bio-Verordnung nicht mehr gelten.

Das ist das Ziel von Bund und Ländern:

Die Bio-Zertifizierung in der AHV soll einfacher, klarer und ehrlicher werden.

Das ändert sich für Sie:

- ✓ Die **Kennzeichnung** in der AHV darf nur noch über die Auslobung von Bio-Zutaten oder Bio-Erzeugnissen (mit 100% Bio-Zutaten) erfolgen. Aufwändige Warenflussberechnungen bei Parallelproduktion von Bio-Menüs oder Bio-Menükomponenten in der Küche (gleiche Zutaten in konventioneller und biologischer Qualität) gehören damit der Vergangenheit an.
- ✓  Bio-Zutaten oder Bio-Erzeugnisse dürfen mit dem Bio-Siegel beworben werden. **Wichtig dabei:** Das Bio-Siegel muss sich eindeutig auf die Bio-Zutaten oder Bio-Erzeugnisse beziehen. Eine allgemeine Bewerbung des gastronomischen Gesamtangebots mit dem Bio-Siegel ist nicht erlaubt, um eine Irreführung von Verbraucher:innen zu vermeiden.
- ✓ Eine tagesaktuelle **Bio-Zutatenübersicht** ist Pflicht. In dieser Bio-Zutatenübersicht kann auch zusammenfassend gekennzeichnet werden:
 - über **Produktgruppen**, wie z. B. Bio-Salate, Bio-Gemüse, Bio-Obst oder
 - über eine **Speise** oder Getränk, das aus **100% Bio-Zutaten** besteht, z. B. eine Bio-Karottensuppe oder
 - wenn sogar alles „bio“ ist: **Alles bio**.
- ✓ **Zusätzlich** kann künftig auch der wertmäßige Gesamtanteil aller eingesetzten Bio-Zutaten im Unternehmen am Wareneinsatz über ein neues Logo kenntlich gemacht werden (**Auszeichnung**).
- ✓ Wegfall verschiedener Dokumentationsanforderungen



Das bleibt wie bisher:

- ✓ Bio-Einkauf nur mit gültigen Bio-Zertifikaten ihrer Bio-Lieferanten
- ✓ Zugekaufte Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnisse müssen mit Bio-Hinweis auf Lieferscheinen und Rechnungen und am Produkt gekennzeichnet sein.
- ✓ Komplettaustausch der ausgelobten Bio-Zutaten und Bio-Erzeugnisse, d. h. keine parallele Verarbeitung
- ✓ Wesentliche Änderungen müssen der zuständigen Öko-Kontrollstelle zeitnah mitgeteilt werden
- ✓ Jährliche Inspektionen

Gefördert durch